

4. KONGRESS

Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt



SPURENSTOFFE IN DER AQUATISCHEN UMWELT

4. Kongress Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt

Eine Veranstaltung | Zwei Kommunikationsebenen | ... und vielfältige Möglichkeiten

Bereits in der vierten Auflage findet vom 4. – 5. Mai 2022 der Kongress Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt statt. Seit Beginn an hat diese Veranstaltung jeweils zahlreiche Teilnehmer angezogen und gilt in der Abwasserwirtschaft im Südwesten als nachgefragter und anerkannter Branchentreffpunkt. Die Neuauflage im Mai 2022 wird nach der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg durchgeführt.

Geplant als Hybridveranstaltung, behält sich der Veranstalter vor, den Kongress ggf. online durchzuführen. Um die Sichtbarkeit der Aussteller auf dieser Veranstaltung zu verdeutlichen, gibt es für das Präsenzformat sowie für das Online-Format verschiedene Ausstellerangebote! Sie haben die Wahl.

Aufgrund der Begrenzung der verfügbaren Angebote erfolgt die Vergabe nach Eingang der Anmeldungen.

Veranstaltungsort:

Kursaal Bad Cannstatt
Königsplatz 1
70372 Stuttgart



Verbindliche Buchung:

Ausstellungspaket in Präsenz

900,00 € + MwSt.

Dieses Paket beinhaltet die Leistungen:
3 x 2 m², Elektroanschluss, WLAN, Tisch oder Stehtisch, Stuhl

- 1 Standpersonal + Verpflegung
- Tagungsunterlagen zum Download
- Teilnahme an den Vorträgen
- Eintrag im Ausstellerverzeichnis auf der Homepage

Dieses Paket wird angeboten, sofern die Veranstaltung in Präsenz stattfinden kann! Bitte senden Sie uns mit der Anmeldung Ihr aktuelles Firmenlogo als jpg-Datei mit mind. 300 dpi Auflösung per Mail zu.

Achtung: Sollte die Veranstaltung pandemiebedingt nur online stattfinden können, wird Ihr Ausstellungsstand automatisch in das Aussteller-Feature 3 (s. u.) umgewandelt. Falls Sie dies nicht wünschen, bitten wir um Mitteilung.

4. KONGRESS Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt



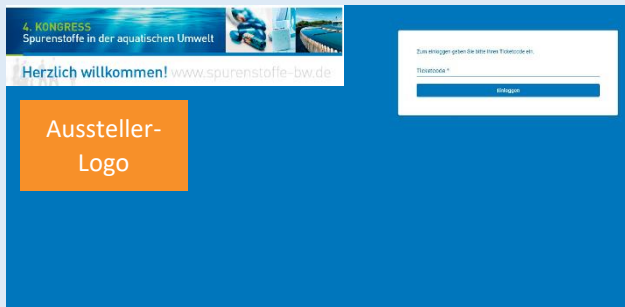
Ausstellungspakete Virtuell

Bei einer Hybridversion der Veranstaltung können Sie neben dem traditionellen Präsenz-Ausstellungspaket weitere Online-Möglichkeiten buchen, mit der Sie Ihre Sichtbarkeit unterstützen. Diese Angebote werden auf der eingesetzten technischen Plattform ausgeführt. Beachten Sie: Für den Download der Unterlagen muss jeder Teilnehmer die Plattform besuchen!

□ Aussteller-Feature 1

Anzeigenschaltung: Integration Ihrer Anzeige bzw. Ihres Logos auf der Registrierungsseite der technischen Plattform.

350,00 € + MwSt.

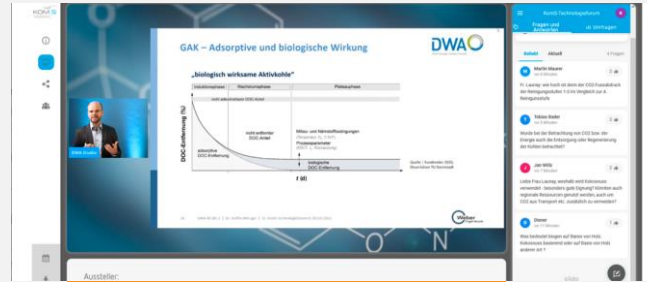


Hier könnte Ihre Anzeige stehen!

□ Aussteller-Feature 2

Logoschaltung im Banner: Einblendung Ihres Ausstellerlogos im „Banner“ im Vortragsraum...“mit freundlicher Unterstützung von ...“

350,00 € + MwSt.



Hier könnte Ihr Logo stehen!

□ Aussteller-Feature 3

Let's meet: Bei der eingesetzte Streaming-Plattform, können Sie über die integrierte Anwendung **Let's meet** – einem speziellem Networking-Tool – in allen Pausen unkompliziert, Kontakt zu Teilnehmern aufbauen.

Funktionsweise: Wir fügen Ihr Aussteller-Logo in das Hintergrundbild ein. Sobald sich ein Teilnehmer auf Ihr Logo zubewegt, öffnet sich bei den Akteuren ein privater Video-Chat, der kurzfristig bilateral, aber auch zugänglich für weitere Interessierte bleiben kann. Ziel ist es, analoge unkomplizierte Gesprächssituation online abzubilden. Die Organisation und Einweisung erfolgt über die DWA Baden-Württemberg.

500,00 € + MwSt.



4. KONGRESS Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt



Verbindliche Anmeldung/Bestellung:

Zur Teilnahme am 4. Kongress Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt vom 04.-05.05.2022 buchen wir verbindlich:

- Ausstellungspaket in Präsenz**
900,00 € + MwSt.
- Abendveranstaltung mit Weinprobe | 04.05.2022**
70,00 € inkl. MwSt.
- Fachexkursion | 04.05.2022**

*Jede weitere Person ist als normaler Teilnehmer anzumelden (340,- € für Mitglieder / 390,- € für Nichtmitglieder).

Bitte senden Sie uns mit Ihrer Ausstellernummer Ihr Firmenlogo im eps, ai, pdf oder jpg-Format (mind. 300 dpi) per Mail zu.

Aufbau: 04.05.2022 von 11:00 – 14:30 Uhr oder
05.05.2022 von 07:30 – 08:30 Uhr

Abbau: 05.05.2022 ab 16:15 Uhr

Ausstellungspakete Virtuell

- Aussteller-Feature 1 | Anzeigen- bzw. Logoschaltung
350,00 € + MwSt.
- Aussteller-Feature 2 | Logoschaltung im Banner
350,00 € + MwSt.
- Aussteller-Feature 3 | Let's meet
500,00 € + MwSt.

Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

Landesverband Baden-Württemberg

Frau Olivia Ruckh
Rennstraße 8 | 70499 Stuttgart
olivia.ruckh@dwa-bw.de
Tel: +49 711 896631-170

FIRMA/INSTITUTION
STRASSE/NUMMER
PLZ/ORT
STANDPERSONAL 1 (NAME, VORNAME)
*STANDPERSONAL 2 (NAME, VORNAME)
E-MAIL (STANDPERSONAL)
TELEFON
RECHNUNGSANSCHRIFT (FALLS ABWEICHEND)
E-MAIL (FÜR RECHNUNG)
DATUM/UNTERSCHRIFT

MIT DER BESTELLUNG/BEAUFTRAGUNG AKZEPTIEREN WIR DIE BEILIEGENDEN AGB.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird generell im Text die männliche Form gewählt. Natürlich beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

4. KONGRESS

Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt



Allgemeine Ausstellungsbedingungen für Ausstellungen des DWA-Landesverbandes Baden-Württemberg

1. Veranstalterin

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. [DWA]
DWA-Landesverband Baden-Württemberg
Rennstr. 8 | 70499 Stuttgart
Tel.: +49 711 896631-0
Fax: +49 711 896631 111
info@dwa-bw.de

2. Anmeldung

2.1 Die Anmeldung erfolgt durch Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars. Dieses ist vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterzeichnen. Das Anmeldeformular kann auch auf elektronischem Weg verschickt werden. Mit dem Anmeldeformular erklärt der Aussteller gegenüber der DWA sein ernsthaftes Interesse, an der Veranstaltung der DWA als Aussteller teilnehmen zu wollen, wobei das Anmeldeformular ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages an die DWA darstellt.

2.2 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die vorliegenden Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der DWA sowie die jeweilige Hausordnung des Veranstaltungsortes als rechtsverbindlich an.

2.3 Die DWA haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in dem Anmeldeformular oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen.

3. Aussteller

Als Aussteller gilt diejenige natürliche oder juristische Person, bzw. deren Rechtsnachfolger, auf deren Name die verbindliche Anmeldung lautet.

4. Zulassung

4.1 Ein Vertrag über die Teilnahme an der Ausstellung kommt erst mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Rechnung beim Aussteller zustande, wobei dies die Annahme des Vertragsangebotes durch die DWA darstellt.

4.2 Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen. Aussteller, die ihren Zahlungsverpflichtungen bei vorangegangenen Veranstaltungen nicht nachgekommen sind oder gegen die Veranstaltungsbestimmungen oder die Hausordnung des Veranstaltungsortes verstoßen haben, können von der Zulassung zur Veranstaltung ausgeschlossen werden.

4.3 Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch seitens der DWA zugesagt werden.

5. Gemeinschaftsaussteller

5.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Ausstellungsstand ohne Genehmigung der DWA an Dritte unter zu vermieten oder diesen in sonstiger Form zu überlassen. Die Nutzung des Ausstellungsstandes durch weitere Unternehmen, Vereinigungen, Institutionen oder sonstige Dritte ist der DWA rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn und vor Beginn des Standaufbaus mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

5.2 Im Falle einer von der DWA gestatteten Untervermietung oder sonstigen Überlassung des Ausstellungsstandes an Dritte (oder Teilen davon) gilt der Aussteller als Gemeinschaftsstandorganisor. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen in den Vertrag bzw. die Verträge mit seinen Gemeinschaftsausstellern mit einbezogen werden. Der Gemeinschaftsstandorganisor ist alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner der DWA; die Anmeldebestätigung geht ausschließlich an den Gemeinschaftsstandorganisor, die Rechnungsstellung erfolgt zu seinen Lasten.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller eine Vergütung an die DWA zu entrichten, deren Höhe sich aus der Anmeldebestätigung bzw. der Rechnung ergibt. Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Angabe der Kunden- bzw. Rechnungsnummer ausschließlich auf das auf der Rechnung angegebene Konto des DWA Landesverbandes B-W zu zahlen. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und ist in EURO zu entrichten.

6.2 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden.

6.3 Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6.4 Die DWA behält sich vor, Aussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, sofern der geschuldete Rechnungsbetrag nicht fristgemäß eingegangen ist. Im Falle einer verspäteten Zahlung können Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes geltend gemacht werden

7. Standnutzung, Rücktritt und Nichtteilnahme des Ausstellers

Nach der Zulassung [verbindliche Anmeldung und erfolgte Anmeldebestätigung durch die DWA als Veranstalterin] ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Die gesamte Rechnung - und die auf Veranlassung des Ausstellers zusätzlich entstandenen Kosten - sind zu zahlen. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen und kann diese Fläche von der DWA anderweitig vermietet werden, ist diese berechtigt, 25% der Gesamtrechnungskosten als Kostenbeteiligung vom Aussteller zu verlangen. Kann die Ausstellungsfläche nicht anderweitig vermietet werden, ist die DWA darüber hinaus berechtigt, die nicht belegten Flächen zur Wahrung des optischen Gesamtbildes in anderer Weise auszufüllen.

8. Zuteilung des Ausstellungsstandes

Die Zuteilung des Ausstellungsstandes erfolgt durch die DWA als Veranstalterin. Die Mitteilung erfolgt in der Regel schriftlich. Etwaige Beanstandungen sind innerhalb von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mitteilung geltend zu machen. Abweichend hiervon kann die Zuteilung des Standes, je nach Veranstaltung, auch vor Ort durch die Verantwortlichen der DWA erfolgen.

9. Veranstaltungszeiten, Änderungen und Absage der Veranstaltung durch die DWA

9.1 Die Dauer der Veranstaltung sowie die täglichen Öffnungszeiten ergeben sich aus der Anmeldebestätigung der DWA.

9.2 Für den Aufbau und den Abbau des Ausstellungsstandes stehen dem Aussteller festgelegte Zeiten vor Beginn und nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieser vorgegebenen Zeiten sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der DWA gestattet.

9.3 Die DWA ist berechtigt, die Veranstaltung örtlich und/oder zeitlich zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und/oder die Öffnungszeiten zu ändern. Sollte die Veranstaltung aus Gründen, die die DWA nicht zu vertreten hat oder aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden, ist die DWA berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder einen Ausweichtermin festzulegen. Der Aussteller ist in allen vorgenannten Fällen unverzüglich zu unterrichten. Bei einem Ausfall der Veranstaltung ist der Aussteller nicht verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu entrichten; im Vorfeld der Veranstaltung geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, bereits vom Aussteller veranlasste Arbeiten oder in Auftrag gegebene Dienstleistungen sind jedoch in voller Höhe zu bezahlen. Für den Fall, dass die Ausstellung ausfällt, aber zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme an dem neuen Termin abzusagen. In allen vorgenannten Fällen ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die DWA ausgeschlossen.

10. Bild- und Tonaufnahmen

10.1 Der Aussteller darf von seinem eigenen Ausstellungsstand während der Öffnungszeiten der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen anfertigen lassen.

10.2 Der Aussteller gestattet der DWA, Bild- und Tonaufnahmen von dem Ausstellungsstand zu Dokumentationszwecken oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Ferner gestattet er der DWA, Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person zu erstellen, zu vervielfältigen, zu senden oder senden zu lassen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte zu vervielfältigen, zu senden und nutzen zu lassen. Die vorgenannten Nutzungsrechte werden unentgeltlich und unwiderruflich sowie ohne zeitliche oder örtliche Beschränkung an die DWA übertragen.

11. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller angemieteten Ausstellungsstandes für das eigene Unternehmen, bzw. die eigene Vereinigung oder Institution statthaft.

12. Haftungsausschluss

Die Haftung der DWA als Veranstalterin für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die DWA für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, haftet die DWA nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

4. KONGRESS Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt



Allgemeine Ausstellungsbedingungen für Ausstellungen des DWA-Landesverbandes Baden-Württemberg

13. Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers

13.1 Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen sowohl beim Auf- und Abbau als auch während der Veranstaltung einzuhalten. Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten sowie allen Ordnungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu dem Ausstellungsstand zu gewähren.

13.2 Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch den Auf- und Abbau seines Ausstellungsstandes, seine Standeinrichtung, seine Exponate und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht werden; der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten, bzw. hergerichteten Ausstellungsstand; dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz.

13.3 Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese vom Aussteller rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn einzuholen und auf dem Ausstellungsstand bereitzuhalten. Lebensmittelrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

14. Versicherung

Das Versicherungsrisiko wird von der DWA als Veranstalterin nicht getragen. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

15. Schwerwiegende Verstöße gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die vorliegenden Ausstellungsbedingungen kann die DWA den Ausstellungsstand sofort räumen lassen und den Aussteller von der Veranstaltung ausschließen. Das gilt insbesondere, sofern die Werbung innerhalb des Standes gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder den Ausstellungszweck verstößt sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken.

16. Datenschutz

Der Aussteller nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses die Veranstalterin zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person des Ausstellers, bzw. der im Unternehmen oder der Vereinigung des Ausstellers als Ansprechpartner zuständigen Personen speichert und verarbeitet. Mithin darf die Veranstalterin von einer besonderen Benachrichtigung nach dem Bundesdatenschutzgesetz gemäß § 19a Abs.1 absehen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Weitere Informationen finden Sie hier <https://de.dwa.de/de/datenschutz.html>

17. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen und Ausstellungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Ausstellungsschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Ausstellungsbeginn beim Patentamt eingereicht werden.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die DWA. Mündlichen Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der DWA schriftlich bestätigt werden.

18.2 Soweit es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand das für den Vereinssitz der DWA zuständige Gericht in Siegburg.

